

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften

– Drucksache 19/6008 –

Gegenäußerung der Bundesregierung

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat am 7. November 2018 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vorgelegt, zu dem der Bundesrat am 23. November 2018 Stellung genommen hat (Bundesrats-Drucksache 563 (Beschluss)). Die Bundesregierung dankt dem Bundesrat für dieses beschleunigte Verfahren und legt ihre Gegenäußerung zu dieser Stellungnahme vor.

Mit dem Gesetzentwurf werden Sonderausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen in den Jahren 2019 bis 2021 in einem Umfang von insgesamt 8 GW eingeführt, um kurzfristig einen zusätzlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten. Um die Wettbewerbsintensität bei steigenden Ausschreibungsmengen zu gewährleisten, sieht der Gesetzentwurf vor, die Sonderausschreibungsmengen auf drei Jahre zu strecken und die nicht bezuschlagten Mengen erst drei Jahre später, d.h. nach der letzten Sonderausschreibungsrunde erneut auszuschreiben. Der Höchstwert stellt darüber hinaus sicher, dass die EEG-Kosten auch bei fehlendem oder geringem Wettbewerb begrenzt bleiben. Durch die Sonderausschreibungen soll auch eine Zubaulücke im Bereich der Windenergie abgemildert werden, die durch die Regelungen für Bürgerenergiegesellschaften in den Jahren 2019 und 2020 entstehen könnte. Um diese Zubaulücke abzumildern, wird die Realisierungsfrist für im Jahr 2019 bezuschlagte Windprojekte auf 24 Monate verkürzt.

Für die Umsetzung des im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziels, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent zu erhöhen und der damit verbundenen Anpassung der Ausschreibungsmengen für Wind auf See, Wind an Land, Solaranlagen und Biomasseanlagen wollen die Koalitionsfraktionen umgehend eine Arbeitsgruppe einsetzen, in der auch die hiermit verbundenen Themen der Akzeptanz, der besseren regionalen Steuerung und der Netzverträglichkeit beraten werden sollen.

Daneben sollen durch Innovationsausschreibungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen neue Preisgestaltungsmechanismen und Ausschreibungsverfahren erprobt werden. Auf Basis einer Evaluierung der Innovationsausschreibungen im Jahr 2019 soll bei positiver Wirkung auf die Netz- und Systemdienlichkeit geprüft werden, einzelne Elemente des Ausschreibungsdesigns auch im Rahmen der anderen Ausschreibungen anzuwenden. Die Koalitionsfraktionen haben sich auch darauf geeinigt, die Ausschreibungsmengen in den Innovationsausschreibungen 2021 zu verdreifachen, wenn eine positive Bilanz gezogen werden kann.

Durch den Gesetzentwurf werden des Weiteren folgende Änderungen vorgenommen:

- Die bestehende Überförderung von großen Solaranlagen auf Gebäuden im Bereich von 40 kW bis 750 kW wird abgebaut. Die Bundesregierung ist aufgrund der beihilferechtlichen Vorgaben verpflichtet, die Fördersätze jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Evaluierung ist im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichts erfolgt. Die festgestellte Überförderung soll durch den Gesetzentwurf entsprechend der europäischen Vorgaben zurückgeführt werden. Es bleibt auch nach dem Abbau der Überförderung weiterhin wirtschaftlich, neue Solaranlagen in diesem Segment zu errichten und zu betreiben. Dies gilt auch für Solaranlagen im Rahmen der Mieterstromförderung. Die Bundesregierung wird dabei den beihilferechtlich zulässigen Spielraum ausschöpfen.
- Die Regelungen zur Förderung von KWK-Anlagen im EEG 2017, im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und im EnWG werden angepasst, um beihilferechtliche Vorgaben der Europäischen Kommission umzusetzen.
- Eine Übergangsvorschrift für Stromerzeugungsanlagen wird geschaffen, die nach den bisherigen technischen Anschlussbedingungen geplant wurden und nach der Verordnung (EU) 2016/631 auf neue technische Standards umgerüstet werden müssten. Durch die Übergangsregelung werden Nachrüstungen vermieden, die zur Systemstabilität nicht erforderlich sind.
- Im EnWG werden die Regelungen zum Netzanschluss an das L-Gasnetz angepasst, um die notwendige Umstellung der Versorgung von L- auf H-Gas zu unterstützen. Dies ist erforderlich, weil L-Gas nur noch begrenzt zur Verfügung steht.
- Im Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) und im Seeanlagengesetz (SeeAnlG) werden sowohl planungs- als auch zulassungsrechtliche Änderungen vorgenommen, um im begrenzten Umfang die Errichtung von Windenergieanlagen auf See, die nicht an das Netz angeschlossen sind, zu ermöglichen.

Diese allgemeinen Überlegungen vorangeschickt, erfolgt nachstehend eine konkrete inhaltliche Erwiderung auf die einzelnen Vorschläge des Bundesrates. Die Bundesregierung wird sich auch darüber hinaus mit den Anliegen der Länder in den weiteren parlamentarischen Beratungen intensiv befassen.

Zu Ziffer 1 und 2 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesnetzagentur ist nach § 63 Absatz 3a EnWG verpflichtet, alle zwei Jahre einen Bericht vorzulegen über die Mindesterzeugung, über die Faktoren, die die Mindesterzeugung maßgeblich beeinflusst haben, sowie über den Umfang, in dem die Einspeisung aus erneuerbaren Energien durch diese Mindesterzeugung beeinflusst worden ist (Bericht über die Mindesterzeugung). In diesen Bericht wird auch ein Ausblick auf die Entwicklung der Mindesterzeugung gegeben. Die Grundlage für diesen Bericht bilden die Informationen und Analysen nach § 12 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 EnWG. Die Bundesregierung prüft, inwieweit die Datengrundlage und die Datenerhebung verbessert werden kann und welche Maßnahmen erfolgversprechend sind, um die Restlast zu reduzieren.

In Bezug auf Messstellenkonzepte bei Mieterstrom gelten die Vorgaben des Messstellenbetriebs- und des Energiewirtschaftsgesetzes. Weiterhin hat die Bundesregierung zur steuerlichen Flankierung von Mieterstrommodellen bereits einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt. Zur Höhe des Mieterstromzuschlags wird auf die unten stehenden Ausführungen verwiesen.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung die Regelungen zum sog. Nutzen statt Abregeln zu einem geeigneten Zeitpunkt evaluieren und die Ergebnisse dann zeitnah veröffentlichen.

Hinsichtlich der weiteren Punkte 1-4 wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

Zu Ziffer 3 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat überein, dass der Sektorkopplung neben der Steigerung der Energieeffizienz und der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien eine zentrale Rolle in der Energiewende zukommt. Der effiziente Einsatz von erneuerbarem Strom in den Bereichen Wärme, Verkehr und Industrie ist von zentraler Bedeutung, um die Energiewende auch in diesen Sektoren voranzubringen. Dabei stellt Wasserstoff eine Option der Sektorkopplung dar.

Die Bundesregierung fördert Forschung, Entwicklung, Demonstration und Markteinführung von Sektorkopplungstechnologien – und damit auch Wasserstoff – bereits auf vielfältige Weise, beispielsweise im Energiefor-

schungsprogramm der Bundesregierung u.a. mit dem Kopernikus-Projekt „Power to X“, dem Vorhaben „Carbon2Chem“ und den Leuchtturmquartieren der Initiative „Solares Bauen/ Energieeffiziente Stadt“ (Modul II), im Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie“ (SINTEG) und im Nationalen Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP). Bald wird im 7. Energieforschungsprogramm der Wettbewerb für sogenannte „Reallabore der Energiewende“ starten, in denen die Förderung von innovativen Wasserstofftechnologien und synthetischen Brennstoffen im Allgemeinen einen ganz wesentlichen Schwerpunkt bilden wird. In den Reallaboren sollen zukunftsfähige Lösungen unter realen Bedingungen und marktnah ermöglicht werden. Für die Reallabore werden ab 2019 jährlich 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Dies ermöglicht der Industrie wichtige Schritte in Richtung einer grünen Wasserstoffproduktion im industriellen Maßstab zu machen. Die Bundesregierung wird die erste Phase der Fördermaßnahme evaluieren und die Mittelausstattung auf dieser Grundlage überprüfen.

Darüber hinaus prüft die Bundesregierung, welche weiteren Maßnahmen für eine erfolgreiche Weiterentwicklung der Sektorkopplung erforderlich sind. Dies beinhaltet auch die regulatorischen Rahmenbedingungen für synthetische Brennstoffe bzw. Wasserstoff.

**Zu Ziffer 4 Zu Artikel 1 Nummer 3
(§ 9 Absatz 8 EEG 2017)**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass nur in wenigen Ausnahmefällen die Realisierung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung wirtschaftlich unzumutbar wäre. Vor dem Hintergrund wird ein Förderprogramm zum gegenwärtigen Zeitraum als nicht erforderlich eingeschätzt.

Die Bundesregierung prüft derzeit unterschiedliche Instrumente zur stärkeren finanziellen Beteiligung der Standortkommunen an der Wertschöpfung von Erneuerbare-Energien-Anlagen.

**Zu Ziffer 5 Zu Artikel 1 Nummer 3
(§ 9 Absatz 8 Satz 3 und Satz 4 EEG 2017)**

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen des Bundesrates zur Einführung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung, die technologieneutral erfüllt werden kann.

Durch die Einführung einer Pflicht zur bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung soll das nächtliche Dauerblinker von Windenergieanlagen, die höher als 100 Meter sind, beendet werden.

Die Pflicht wird technologieneutral ausgestaltet und kann durch alle luftverkehrsrechtlich zugelassenen Optionen erfüllt werden. Derzeit ist nur die Aktivradar- und die Passivradartechnologie luftverkehrsrechtlich zugelassen. Mit der vorliegenden Regelung werden wesentliche Grundlagen zur Nutzung einer weiteren kostengünstigeren Technologie, die auf der Auswertung von Transpondersignalen von Luftfahrzeugen basiert, geschaffen. Die angestrebte Einführung dieser neuen Option zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung bedarf noch der Klärung bisher offener technischer Fragen und anschließend der Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV). Im Verfahren zur Änderung der AVV wird die Bundesregierung darauf achten, dass die hohen Standards für die Sicherheit des Luftverkehrs gewahrt bleiben.

**Zu Ziffer 6 Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu – und Nummer 6b – neu –
(§ 21 Absatz 3 Satz 1 und § 21b Absatz 4 Nummer 2 Buchstaben a, b und c EEG 2017)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Negativvoraussetzung, dass der erzeugte Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, dient dem Gleichlauf mit dem räumlichen Anwendungsbereich der Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 (vgl. bereits BT-Drucks. 18/12728, S. 21). Zudem würde die Grenze zur Einspeisevergütung verwischt, würde der Mieterstromzuschlag auch bei Einspeisung in ein Netz gezahlt. Darüber hinaus ist eine solche Stromlieferung schwer von anderen regionalen Stromlieferungen über ein Netz abzugrenzen.

**Zu Ziffer 7 Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu –
(§ 21 Absatz 3 Satz 1a – neu – EEG 2017)**

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag nicht.

Eine Einspeisevergütung kann bis zu einer Anlagengröße von 100 kW installierter Leistung gezahlt werden. Eine Anhebung dieser Schwelle wäre ein Rückschritt bei der Marktintegration der erneuerbaren Energien.

**Zu Ziffer 8 Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu –
(§ 22 Absatz 2 EEG 2017)**

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag nicht. Es wird darauf verwiesen, dass im Jahr 2019 im Rahmen von sechs Ausschreibungsrunden bei Windenergie an Land etwa 3.800 MW ausgeschrieben werden. Projekte, die nicht mehr unter die Übergangsregelung fallen, werden gute Chancen haben, in diesem Rahmen einen Zuschlag zu erhalten.

**Zu Ziffer 9 Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu –
(§ 22a Absatz 1 Satz 2 und 3 EEG 2017)**

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag nicht.

Pilotwindenergieanlagen können auch im Rahmen der Ausschreibungen bei Windenergie an Land teilnehmen. Es wird darauf verwiesen, dass im Jahr 2019 sechs Ausschreibungsrunden bei Windenergie an Land durchgeführt werden sollen. Die Ausschreibungsmenge steigt auf etwa 3.800 MW. Damit bestehen gute Chancen für Betreiber von Pilotanlagen, im Rahmen von Ausschreibungen einen Zuschlag zu erhalten.

**Zu Ziffer 10 Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu –
(§ 23b Absatz 1 EEG 2017)**

Die Bundesregierung wird die Höhe der vorgeschlagenen Absenkung des Mieterstromzuschlags überprüfen.

Es trifft zu, dass sich die Absenkung des anzulegenden Werts für Solardachanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 40 kW auch auf den Mieterstromzuschlag auswirkt. Entscheidend ist jedoch nicht dessen absolute Höhe, sondern ob sich die anhand von Modellen mit aktualisierten Stromgestehungskosten errechneten typisierten Renditen in einem beihilferechtlich genehmigungsfähigen Rahmen bewegen. Die Absenkung der Förderung muss die deutlich gesunkenen Investitionskosten in diesem Anlagensegment widerspiegeln. Mit dieser Maßgabe prüft die Bundesregierung derzeit, ob bei der Absenkung des Mieterstromzuschlags Spielräume bestehen, die ausgenutzt werden können.

**Zu Ziffer 11 Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu –
(§ 23b Absatz 3 EEG 2017)**

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag nicht. Die Begrenzung auf einen jährlichen Zubau von 500 MW EEG-Mieterstromanlagen dient als Absicherung vor unvorhersehbaren Entwicklungen. Damit trägt sie dazu bei, die Kosten der Mieterstromförderung, die von der Gesamtheit der EEG-Umlagezahler zu finanzieren sind, moderat zu halten (siehe bereits BT-Drucks. 18/12728, S. 22). Im Übrigen wird der Deckel von 500 MW derzeit bei weitem nicht ausgeschöpft. Er stellt daher kein Hindernis für Mieterstrommodelle dar.

**Zu Ziffer 12 Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b und d
(§ 28 Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2a Satz 1 EEG 2017)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Pilotwindenergieanlagen und die bezuschlagten Gebote aus den gemeinsamen Ausschreibungen werden im nächsten Jahr von den technologiespezifischen Ausschreibungsmengen abgezogen. Durch diesen Abzug wird sichergestellt, dass diese Mengen nicht die technologiespezifischen Ausbaupfade nach § 4 EEG erhöhen. Die Neufestlegung der Ausbaupfade zur Erreichung des 65-Prozent-Ziels sollen in einer AG der Koalitionsfraktionen beraten werden. Siehe hierzu die Ausführungen in der Vorbemerkung.

**Zu Ziffer 13 Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b
(§ 28 Absatz 1a Satz 2 EEG 2017)**

Die Koalitionsfraktionen wollen in einer AG die künftigen Ausbaupfade bis 2030 festlegen.

Siehe hierzu die Ausführungen in der Vorbemerkung.

**Zu Ziffer 14 Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe e und Buchstabe e1 – neu –
(§ 28 Absatz 3 und Absatz 3a Satz 2 EEG 2017)**

Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag.

Eine Verteilung des Ausschreibungsvolumens für Biomasse auf zwei Ausschreibungsrunden vermeidet lange Wartezeiten und erhöht die Möglichkeit von Wettbewerb in den jeweiligen Ausschreibungen.

**Zu Ziffer 15 Zu Artikel 1 Nummer 13a – neu – (§ 39b Absatz 2 EEG 2017),
Nummer 16a – neu – (§ 44a Satz 3 – neu – EEG 2017)**

Die Bundesregierung wird prüfen, ob die Degression mittel- bis langfristig ein geeignetes Instrument ist, um Anreize zu Kostensenkungen bei Bioenergieanlagen zu setzen.

Biomasse ist weiterhin eine der teuersten Technologien unter den erneuerbaren Energien und verfügt über nur sehr geringe Kostensenkungspotentiale. Diese sollen durch die jährliche Degression von 1% gehoben werden. Das Gleiche gilt für die anzulegenden Werte für Biomasse und Biogas.

**Zu Ziffer 16 Zu Artikel 1 Nummer 16a – neu –
(§ 44 Nummer 2 EEG 2017)**

Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag teilweise.

Eine Anhebung der installierten Leistung auf 150 kW wird zwar abgelehnt, das sich im Falle einer solchen Anhebung die Wirtschaftlichkeit der Anlagen deutlich verändern würde. Die Vergütung müsste abgesenkt werden. Auch bestünde das Risiko, dass Transporte von Gülle deutlich zunehmen. Dies ist nicht im Sinne des Klimaschutzes und eine weitere Belastung der umliegenden Dörfer. Allerdings wird geprüft, ob statt der installierten Leistung auf die Bemessungsleistung in Höhe von 75 kW umgestellt werden könnte. Damit könnten die kleinen Gülleanlagen größer gebaut werden und flexibler betrieben, ohne dass sich die geförderte Strommenge insgesamt signifikant erhöhen würde. Eine Verdoppelung der installierten Leistung würde die Kosten erhöhen.

**Zu Ziffer 17 Zu Artikel 1 Nummer 17 und 18
(§§ 48 und 49 EEG 2017)**

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag.

Die Bundesrepublik Deutschland ist zu einer jährlichen Aktualisierung der Stromerzeugungskosten von Solaranlagen, deren anzulegender Wert nicht im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt wird, beihilferechtlich verpflichtet. Soweit eine Überförderungssituation droht, ist die Bundesregierung beihilferechtlich verpflichtet, dem Gesetzgeber eine Anpassung der betreffenden Vergütungssätze vorzuschlagen, um eine Überförderungssituation zu vermeiden (Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, ABl. C 200/1 v. 28.06.2014 [„UEBLL“], Rn. 131 Buchst. a bis c; Genehmigung der Europäischen Kommission v. 23.07.2014, C(2014) 5081 final, SA.38632, Rn. 144 bis 146; Genehmigung der Europäischen Kommission v. 20.11.2017, C(2017) 7831 final, SA.48327, Rn. 11, 25, 70, 78). Aufgrund der Maßgaben der UEBLL und der beihilferechtlichen Genehmigungen zum EEG 2014 und zum Mieterstromgesetz musste mit einer solchen Anpassung gerechnet werden.

Bei der Berechnung zur Wirtschaftlichkeit von Mieterstrommodellen müssen alle Kosten, also alle Investitionskosten sowie jährliche Kosten für Wartung, Instandhaltung, Betrieb, Messung, Vertrieb und Abrechnung berücksichtigt werden.

Der Bundesrat schlägt vor, die Absenkung des anzulegenden Werts für Solardachanlagen in der Leistungsstufe über 40 kW auf die Leistungsstufe über 250 kW bis einschließlich 750 kW zu beschränken. Die bisherigen Berechnungen haben gezeigt, dass sich die infolge gefallener Modulpreise gesunkenen Stromgestehungskosten auch in der Leistungsstufe über 40 kW bis einschließlich 250 kW in beihilferechtlich relevantem Umfang auf die Renditen auswirken. Die Bundesregierung überprüft die Berechnungen nochmals. Sofern sich dabei die bisherigen Ergebnisse bestätigen, ist eine Absenkung auch in dieser Leistungsstufe beihilferechtlich erforderlich, um eine beihilferechtlich unzulässige Überförderung zu vermeiden.

**Zu Ziffer 18 Zu Artikel 1 Nummer 17
(§ 48 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2017)**

Eine Überförderung der Photovoltaik ist bereits im wissenschaftlichen Zwischenbericht von ZSW und Bosch & Partner zur Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichts vom 15. Februar 2018 erkennbar. Der Bericht wurde zusammen mit dem EEG-Erfahrungsbericht der Bundesregierung am 27. Juni 2018 veröffentlicht*. Er ist auch der EU-Kommission bekannt. Für die Stromgestehungskosten relevant sind die Seiten 37 bis 49, insbesondere die Darstellungen auf der Seite 43 f.

* www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi_de/bericht-eeg-4-solar.html

**Zu Ziffer 19 Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe d
(§ 49 Absatz 5 EEG 2017)**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Ausschreibungsmengen der Sonderausschreibungen für Solaranlagen nicht auf den 52-GW-Deckel angerechnet werden und der Deckel durch diesen Gesetzentwurf daher nicht berührt wird.

Die Koalitionsfraktionen werden diesen Punkt im Rahmen der oben erwähnten parlamentarischen Arbeitsgruppe erörtern. Zudem ist die Bundesregierung verpflichtet, im Einklang mit §49 Abs. 5 EEG rechtzeitig vor Erreichen der 52 GW einen Vorschlag für eine Neugestaltung der bisherigen Regelung vorzulegen.

**Zu Ziffer 20 Zu Artikel 1 Nummer 26a – neu –
(§ 61a Nummer 4 EEG 2017)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die bestehenden Regelungen zur Eigenversorgung sind von der Europäischen Kommission beihilferechtlich genehmigt. Die Bagatellregelung in § 61a Nummer 4 EEG wurde mit dem Argument genehmigt, dass der Ertrag, der sich aus einer Umlagebelastung dieser Eigenversorgungsverbräuche ergäbe, in keinem Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Aus diesem Grunde wurde nicht nur die Anlagengröße, sondern auch der Stromverbrauch insgesamt als Schwelle normiert. Inwiefern und inwieweit sich Änderungsbedarf aus der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie für den Bereich der Eigenversorgung ergibt, wird derzeit von der Bundesregierung geprüft. Sollte sich bei dieser Prüfung Änderungsbedarf im Bereich der Eigenversorgung ergeben, wird die Bundesregierung rechtzeitig bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie am 30. Juni 2021 einen Gesetzesentwurf unterbreiten.

**Zu Ziffer 21 Zu Artikel 1 Nummer 27
(§ 61c und § 61d EEG 2017)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Ob eine KWK-Anlage hocheffizient ist oder nicht, bestimmt sich nach den entsprechenden Vorgaben der Energieeffizienzrichtlinie. Eine gesetzliche Fiktion, die das Erfüllen dieser Vorgaben unterstellt, würde diese Voraussetzungen unterlaufen und – soweit es für die Förderung einer Anlage von Relevanz ist – gegen das Europäische Beihilferecht verstoßen, welches eine Förderung von KWK-Anlagen grundsätzlich nur vorsieht, wenn diese hocheffizient sind, vgl. Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, ABl. C 200/1 v. 28. Juni 2014, Ziffer 4.3.1, Tz. 139. Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Neuregelung in § 61c EEG 2017 voraussetzt, dass die KWK-Anlagen Strom ausschließlich auf Basis von gasförmigen Brennstoffen erzeugt.

**Zu Ziffer 22 Zu Artikel 1 Nummer 27
(§ 61c Absatz 2 Satz 1 EEG 2017)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung hat im Zuge der beihilferechtlichen Notifizierung der Neuregelung die Wirtschaftlichkeit einzelner Modellanlagen eingehend untersucht. Für KWK-Anlagen größer 1 MW ergab diese Untersuchung in der Modellbetrachtung signifikante Projektrenditen. Dass im Einzelfall auch niedrigere Projektrenditen denkbar sind, ist für die beihilferechtliche Bewertung irrelevant. Aufgrund der beobachteten Projektrenditen hat es die Europäische Kommission abgelehnt, eine höhere Schwelle als 1 MW zu genehmigen.

**Zu Ziffer 23 Zu Artikel 1 Nummer 51
(§ 88d EEG 2017)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

In den Innovationsausschreibungen sollen neue Preismechanismen und Ausschreibungsverfahren getestet werden. Die erste Innovationsausschreibung soll bereits 2019 stattfinden, daher ist der Zeitdruck für die Verordnung sehr hoch. Vor diesem Hintergrund ist es zeitlich nicht möglich, sowohl den Bundestag als auch den Bundesrat zu beteiligen. Die Bundesregierung wird die Länder aber auf den bekannten Wegen insbesondere der gut etablierten Zusammenarbeit auf Arbeitsebene informiert halten und Anregungen berücksichtigen.

**Zu Ziffer 24 Zu Artikel 1 Nummer 54 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb
(§ 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 EEG 2017)**

Die Bundesregierung prüft den Antrag.

Eine Änderung müsste beihilferechtlich genehmigt werden. Staatliche Beihilfen sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sie einen Anreizeffekt haben. D.h. durch die staatliche Förderung muss das Unternehmen zu einer Verhaltensänderung angereizt werden. Es ist daher grundsätzlich nicht zulässig, die Einhaltung ohnehin bestehender ordnungsrechtlicher Pflichten staatlich zu fördern.

**Zu Ziffer 25 Zu Artikel 1 Nummer 57
(Anlage 3 Nummer I 5 EEG 2017)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Fristen sind nach Ansicht der Bundesregierung angemessen.

**Zu Ziffer 26 Zu Artikel 1 Nummer 57
(Anlage 3 Nummer I 5 EEG 2017)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Absenkung des Flexdeckels von 1.100 auf 1.000 MW ist nötig geworden, um die Änderung weiterhin kostenneutral zu halten. Die Flexibilitätsprämie ist seit März verstärkt in Anspruch genommen worden. Der Deckel wird trotz der Absenkung gegenüber dem Status quo noch um 6% erhöht.

Konkret:

- Stand Ende August sind beim Flexdeckel 736 MW (von 1350) in Anspruch genommen; das sind ca. 115 MW mehr als Ende März (bislang im Entwurf).
- Aktuelle Berechnungen des FhG-IEE weisen in einem mittleren Szenario aus, dass eine Reduzierung des Deckels auf 942 MW eine Punktlandung bei der Ausschöpfung bedeuten, eine Reduzierung auf 1000 MW lediglich eine Deckelerhöhung um 6 % (auf 1430 MW) zur Folge haben könnte. (Bei Umsetzungsfrist ab Bekanntgabe iHv. 16 Monaten).

**Zu Ziffer 27 Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe d1 – neu –
(§ 2 Nummer 9a KWKG)**

Die Bundesregierung lehnt die Einordnung von Abwasser aus kommunalen Klärwerken als erneuerbare Wärmequelle ab.

Erneuerbare Wärme setzt die Nutzung natürlicher Wärmequellen (Luft, Erdreich, Grundwasser, Solarstrahlung) voraus. Abwärme erfüllt diese Anforderung nicht. Dies ist konsistent mit den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 EEWärmeG. Dementsprechend ist Abwärme, in Abgrenzung zu erneuerbarer Wärme, die Wärme, die aus technischen Prozessen und baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EEWärmeG.

Eine Einbeziehung der Nutzung von Abwasser als Quelle für innovative erneuerbare Wärme in innovativen KWK-Systemen scheidet somit aus. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass die Nutzung von Abwärme aus Klärwerken von (kommunalen) Unternehmen über das Programm zur Abwärmevermeidung und Abwärmennutzung förderfähig ist. Mit diesem Programm wird die klimapolitisch und volkswirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Abwärme explizit adressiert.

**Zu Ziffer 28 Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a
(§ 6 Absatz 1 KWKG)**

Jede Verlängerung des KWKGs über das in der beihilferechtlichen Genehmigung genannte Datum Ende 2022 hinaus erfordert eine neue Notifizierung mit neuen Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Informationen über die Marktsituation. Derzeit werden die Regelungen des KWKG evaluiert und viele bei einer Notifizierung voraussichtlich wichtigen Daten mit der Branche konsultiert. Die Ergebnisse zeigen einen deutlichen Anpassungsbedarf im KWKG in Hinblick insbesondere auf die Anreize für Flexibilität. Eine Verlängerung des KWKG ohne die entsprechenden Anpassungen wird dem identifizierten Handlungsbedarf nicht gerecht und könnte daher zu einem langen beihilferechtlichen Verfahren mit ungewissem Ausgang führen. Dies würde eine weitere Phase der politischen Unsicherheit auslösen.

**Zu Ziffer 29 Zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b
(§ 7 Absatz 6 KWKG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Beihilferechtlich ist bei einer Kumulierung mehrerer Förderungen immer der letzte Fördergeber verpflichtet, sicherzustellen, dass keine Überförderungssituation eintritt. Dies ist im Rahmen der Förderung nach dem KWKG immer das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als Fördergeber einer Betriebsbeihilfe.

Die Projektrenditen und vorhandenen Förderlücken sind im Bereich der KWK-Anlagen sehr heterogen. Grund hierfür sind nicht nur die verschiedenen Technologien, die unter dem KWKG gefördert werden und teilweise erheblich in den Investitionskosten voneinander abweichen, sondern auch der unterschiedliche Einsatz der Anlagen, beispielsweise in der öffentlichen Fernwärmeversorgung (Volleinspeiser) und in der industriellen Nutzung (vorwiegend Eigenversorger). Um diesen Befund zu adressieren, wurde im Rahmen der beihilferechtlichen Notifizierung des KWKG mit Modellanlagen gearbeitet und von den mit diesen Modellanlagen ermittelten Förderlücken noch ein Sicherheitsabschlag abgezogen, um gegenüber der Europäischen Kommission sicherzustellen, dass das Förderregime des KWKG nicht zu einer Überförderung führt. Investitionskostenzuschüsse fördern „in diesen Sicherheitsabschlag hinein“ und erfordern daher eine genaue Prüfung der Wirtschaftlichkeit des jeweiligen einzelnen Anlagenprojektes. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung muss dabei nach der beihilferechtlich vorgegebenen LCOE-Berechnungsmethode erfolgen. Diese erfordert nicht nur eine genaue Analyse und Überprüfung der einzelnen Eingangsparameter in die Berechnung, sondern auch eine Einschätzung der Auslastung und Nutzung der Anlage (bzw. zur Eigenversorgung oder zur Volleinspeisung, Drittbelieferung in einer Kundenanlage oder dergleichen) über den gesamten Lebenszyklus der Anlage. In der Praxis hat sich gezeigt, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht in der Lage ist, dieses Verfahren für eine Vielzahl von Fällen zu durchlaufen. Für Kleinanlagen bis 20 kW konnte eine Ausnahme erreicht werden, weil diese Anlagen in der Modellbetrachtung eine so große Förderlücke aufweisen, dass davon auszugehen ist, dass in der Mehrzahl der Fälle eine Überförderungssituation selbst bei einer kumulierten Förderung nicht eintreten wird.

**Zu Ziffer 30 Zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe c – neu –
(§ 7 Absatz 7 Satz 1 KWKG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Regelung ist notwendig, um zu gewährleisten, dass nach dem KWKG geförderte Anlagen flexibel und strommarktdienlich betrieben werden. Sie stellt sicher, dass es einen Anreiz gibt, keinen Strom in Zeiten zu erzeugen, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Strommarkt der Strombörse in der vortätigen Auktion null oder negativ ist. Um die Meldepflicht zu erfüllen, bedarf es grundsätzlich der Installation einer RLM-Messung. Das Gesetz sieht allerdings Ausnahmen vor. Insbesondere besteht die Möglichkeit keine RLM-Messung zu installieren und stattdessen in Kalendermonaten, in denen die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 7 Satz 1 mindestens einmal erfüllt wurde, auf 5 Prozent der Zuschlagszahlungen pro Kalendertag zu verzichten, an dem es zu negativen Preisen gekommen ist. Insoweit ist es dem Anlagenbetreiber überlassen, sich im Rahmen dieser Regelung zu optimieren und entweder eine RLM-Messung vorzusehen oder aber eine pauschalierte Förderkürzung zu akzeptieren. Ein Vergleich mit der entsprechenden Regelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz geht aus Sicht der Bundesregierung fehl, da von Kleinanlagen im Bereich der erneuerbaren-Energien ein deutlich höherer Klimanutzen ausgeht, als von Kleinanlagen im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung. Zudem ist es wetterabhängigen Anlagen nicht möglich, ihre Erzeugung abhängig von Markt- und Netzsignalen zu verschieben. KWK-Anlagen hingegen sind nach Angaben der Hersteller bis zur kleinsten Anlage technisch flexibel einsetzbar und können somit auf Marktsignale wie negative Preise reagieren. Tun sie dies nicht und verbrauchen zu Zeiten negativer Preise, also bei einem Überangebot an Strom, Brennstoffe zu Stromproduktion, dann nützen diese Anlagen weder dem Strommarkt noch dem Klimaschutz.

**Zu Ziffer 31 Zu Artikel 2 Nummer 9a – neu –
(§ 10 Absatz 6 Satz 1 KWKG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Ob und in welcher Form zukünftig Kleinanlagen im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung gefördert werden sollen, ist derzeit Gegenstand des Diskussionsprozesses zur Zukunft der KWK in Deutschland. Die ersten Ergebnisse zeigen, dass kleine KWK-Anlagen gleichzeitig die höchsten Kosten und den geringsten Klimanutzen aufzeigen. Im Zuge einer effizienten Förderpolitik sollte den Anpassungen in diesem Bereich nicht pauschal vorgegriffen werden.

**Zu Ziffer 32 Zu Artikel 2 Nummer 11
(§ 13 Absatz 1 Satz 2 KWKG)**

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag nicht.

Der Entwurf des Energiesammelgesetzes sieht eine beihilferechtlich gebotene Klarstellung des – durch die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission (Entscheidung vom 24.10.2016, SA.42393) vorgegebenen – Anwendungsbereichs der KWK-Bestandsanlagenförderung nach § 13 KWKG vor.

Die Bundesrepublik Deutschland ist zu einer jährlichen Aktualisierung der Stromerzeugungskosten von KWK-Bestandsanlagen, deren anzulegender Wert nicht im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt wird, beihilferechtlich verpflichtet. Soweit eine Überförderungssituation droht, ist sie zudem beihilferechtlich verpflichtet, dem Gesetzgeber eine Anpassung der betreffenden Vergütungssätze vorzuschlagen, um eine Überförderungssituation zu vermeiden (Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, ABl. C 200/1 v. 28.06.2014, Rn. 131 Buchst. a bis c; Genehmigung der Europäischen Kommission v. 24.10.2016, C(2016) 6714 final, SA.42393, Rn. 64).

Die Anpassung der Fördersätze erfolgt, um entsprechend den beihilferechtlichen Vorgaben bereits erfolgte Überzahlungen abzuschöpfen und weitere Überförderungssituationen zu vermeiden. Für Einzelheiten wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen (BT-Drucks. 19/5523, S. 98ff.).

**Zu Ziffer 33 Zu Artikel 3 Nummer 17a – neu –
(§ 91 Absatz 2 Satz 3 – neu – EnWG)**

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag.

Der Vorschlag müsste in einem gesonderten Absatz umgesetzt werden. § 91 Absatz 2 EnWG gilt nur für Antragsverfahren, ist auf von Amts wegen eingeleitete Verfahren nach § 30 Absatz 2 EnWG aber nicht anwendbar. Zudem sollte hinsichtlich der Höhe der Gebühr kein Ermessen bestehen, sondern pauschal immer eine halbe Gebühr veranschlagt werden. Dies erscheint gerechtfertigt, weil das Unternehmen das Verfahren durch die abgestellte Zuwiderhandlung selbst veranlasst hat.

Zu Ziffer 34 Zu Artikel 19

Die Bundesregierung entwickelt hierzu aktuell eine entsprechende Übersicht.

